

## Vereinbarung

zwischen

der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung, K. d. ö. R., Köln

und

dem AOK-Bundesverband, K. d. ö. R., Bonn,

dem BKK-Bundesverband, K. d. ö. R., Essen,

dem IKK-Bundesverband, K. d. ö. R., Bergisch Gladbach,

dem Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, K. d. ö. R., Kassel,

der Knappschaft, K. d. ö. R., Bochum,

dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V., Siegburg,

dem Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V., Siegburg

**zum Merkblatt über die vertragszahnärztliche Versorgung von Personen,  
die nach über- oder zwischenstaatlichem Krankenversicherungsrecht  
Anspruch auf Leistungen aus der Krankenversicherung haben**

### Präambel

Diese Vereinbarung dient der Umsetzung der Verordnung Nr. 1408/71 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung Nr. 1408/71 zwecks Angleichung der Ansprüche und Vereinfachung der Verfahren.

### § 1

#### Behandlungsanspruch

- (1) Bei Vorlage einer europäischen Krankenversicherungskarte, einer provisorischen Ersatzbescheinigung oder eines vor dem 01.06.2004 ausgestellten Vordrucks E 128 hat ein im EWR/CH-Ausland Versicherter bei einem Vertragszahnarzt Anspruch auf die – unter Berücksichtigung der Art der Leistung und der voraussichtlichen Dauer des Aufenthaltes – zahnmedizinisch notwendige Behandlung. Kein An

spruch besteht, wenn der Versicherte zum Zweck der zahnärztlichen Behandlung nach Deutschland eingereist ist. Weiter besteht kein Anspruch auf Leistungen, die bis zu der vom Patienten ohnehin beabsichtigten Rückkehr in sein Heimatland zurückgestellt werden können, ohne die Gesundheit des Betroffenen zu gefährden oder sein körperliches Wohlbefinden in unzumutbarer Weise zu beeinträchtigen. Im Übrigen richtet sich der Leistungsumfang nach dem Recht der Gesetzlichen Krankenversicherung der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Der Vertragszahnarzt hat die Identität des Patienten zu überprüfen. Als Identitätsnachweis gelten der Personalausweis oder der Reisepass.
- (3) Der im Ausland Versicherte wählt vor Beginn der Behandlung die aushelfende deutsche Krankenkasse. Der Versicherte ist für die gesamte Dauer der Behandlung an diese Wahl gebunden.
- (4) Legt der im Ausland Versicherte die Berechtigung nach Absatz 1 Satz 1 oder den Identitätsnachweis nicht vor, so ist der Zahnarzt berechtigt und verpflichtet von diesem eine Vergütung nach GOZ / GOÄ zu fordern. Dies gilt auch, wenn sich der ausländische Versicherte für den Zahnarzt erkennbar in die Bundesrepublik Deutschland begeben hat, um eine zahnärztliche Behandlung zu erhalten, es sei denn, der für den Versicherten zuständige ausländische Kostenträger hat die Behandlung mit Formular E 112 vor der Inanspruchnahme ausdrücklich genehmigt und die aushelfende deutsche Krankenkasse hat einen entsprechenden Abrechnungsschein ausgestellt. Wendet sich der im Ausland Versicherte mit Formular E 112 direkt an den Zahnarzt, ist er zunächst an die Krankenkasse seiner Wahl zu verweisen.

## **§ 2**

### **Dokumentation des Behandlungsanspruchs, Erklärung des Patienten und Zuzahlung**

- (1) Zur Dokumentation des Behandlungsanspruchs werden die Daten der europäischen Krankenversicherungskarte, der provisorischen Ersatzbescheinigung oder des Vordrucks E 128 sowie die Daten des Identitätsnachweises auf das dafür vor

gesehene Vordruckmuster 80 (Dokumentation des Behandlungsanspruchs, Anlage 1) übertragen. Wird ein gültiger Vordruck E 128 vorgelegt, ist dies handschriftlich an entsprechender Stelle auf dem Vordruckmuster zu vermerken. Der Vertragszahnarzt bescheinigt die Richtigkeit der Datenübernahme durch Unterschrift und Arztstempel. Alternativ kann die Dokumentation des Behandlungsanspruchs durch eine Fotokopie des Anspruchs- sowie des Identitätsnachweises erfolgen. Dabei ist die GOÄ-Position 96, maximal bis zum Einzelsatz in Höhe von 0,17 EUR abrechnungsfähig.

- (2) Vor Durchführung der Behandlung hat der im Ausland Versicherte die „Erklärung des im EU- bzw. EWR-Ausland oder der Schweiz versicherten Patienten bei Inanspruchnahme von Sachleistungen während eines vorübergehenden Aufenthalts in Deutschland,, (Vordruckmuster 81, Anlage 2) auszufüllen und zu unterschreiben sowie die Zuzahlung gem. § 28 Abs. 4 SGB V zu entrichten.
- (3) Die Erklärung und die Dokumentation sind im Original unverzüglich an die aushelfende deutsche Krankenkasse zu übersenden; anstelle der Dokumentation des Behandlungsanspruchs kann der Anspruchsnachweis als Fotokopie übermittelt werden. Dabei sind die tatsächlichen Versand- und Portokosten gemäß Nr. 5 der allgemeinen Bestimmungen des BEMA abrechnungsfähig. Die Durchschläge (bzw. die Zweitfotokopie) verbleiben beim Vertragszahnarzt. Der Vertragszahnarzt ist verpflichtet, die Durchschläge der Erklärung und der Dokumentation des Behandlungsanspruchs zwei Jahre aufzubewahren.

### **§ 3**

#### **Abrechnung**

- (1) Der Vertragszahnarzt rechnet die nach § 1 Absatz 1 erbrachten Leistungen zu Lasten der deutschen Krankenkasse ab, die der im Ausland Versicherte als aushelfende Krankenkasse gewählt hat. Dabei kommen die Bedingungen (Leistungsumfang und Punktwert) dieser Krankenkasse zum Zeitpunkt der Leistungserbringung zur Anwendung.

- (2) Die Abrechnung gegenüber der Kassenzahnärztlichen Vereinigung erfolgt nach den Regelungen des Ersatzverfahrens bei Versicherten der Gesetzlichen Krankenversicherung unter Angabe des Namens, Vornamens und Geburtsdatums des im Ausland Versicherten sowie der Informationen (Name und Institutionskennzeichen) zur aushelfenden deutschen Krankenkasse. Zusätzlich ist durch Auftragung der Ziffern 10007 im Statusfeld des Abrechnungsscheines anzugeben, dass es sich um einen EWR/CH-Abrechnungsfall handelt.
- (3) Für die Kosten einer Behandlung, die aufgrund einer vorgelegten falschen oder zu Unrecht ausgestellten europäischen Krankenversicherungskarte bzw. eines vorgelegten falschen oder zu Unrecht ausgestellten sonstigen Berechtigungsnachweises sowie aufgrund falscher Angaben des ausländischen Versicherten erfolgte, erhält der Zahnarzt gegen Abtretung seines Vergütungsanspruches an die aushelfende deutsche Krankenkasse eine Vergütung nach Absatz 1, es sei denn, der Vertragszahnarzt hätte einen offensichtlichen Missbrauch erkennen können.

#### **§ 4**

##### **Zahnersatz**

In den Fällen einer medizinisch notwendigen Versorgung mit Zahnersatz im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 dieser Vereinbarung ist ein Heil- und Kostenplan in üblicher Weise (vgl. § 87 Abs. 1a SGB V) anzufertigen. Diesen muss der Anspruchsberechtigte der aushelfenden deutschen Krankenkasse zur Bewilligung vorlegen. Der Heil- und Kostenplan ist von der Krankenkasse vor der Behandlung insgesamt zu prüfen und bei bestehender Versorgungsnotwendigkeit, gegebenenfalls nach Begutachtung, zu bewilligen.

#### **§ 5**

##### **Verordnung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln**

Arzneimittel dürfen für Rechnung der aushelfenden deutschen Krankenkasse nur verordnet werden, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung vorliegen und das Zahnarztthonorar der Krankenkasse in Rechnung zu stellen ist. Dabei ist das im ärztlichen Bereich vereinbarte Verordnungsblatt (Muster 16 der Vordruckvereinbarung, Anlage 2 BMV-Ä / EKV) zu verwenden. Die Bestimmungen über die wirtschaftliche Ver

ordnungsweise sind zu beachten. Auf dem Arzneiverordnungsblatt sind Name, Vorname und Geburtsdatum des im Ausland Versicherten sowie die Informationen (Name und Institutionskennzeichen) zur aushelfenden deutschen Krankenkasse aufzutragen. Zusätzlich ist auf dem Rezept durch das Auftragen des Versichertenstatus 10007 zu kennzeichnen, dass es sich um ein EWR/CH-Fall handelt. Dies gilt auch für die Verordnung von Heil- und Hilfsmitteln.

Wird dem Patienten das Honorar privat (auf Basis der GOZ) in Rechnung gestellt, so dürfen Arznei-, Heil- und Hilfsmittel nur auf Privatrezept verordnet werden.

## **§ 6**

### **Überweisungen**

- (1) Erweist sich die Durchführung weiterführender diagnostischer oder therapeutischer Leistungen durch einen anderen Zahnarzt oder gegebenenfalls eine zahnärztliche Begutachtung als notwendig, sind vom behandelnden Vertragszahnarzt auf dem im ärztlichen Bereich vereinbarten Verordnungsblatt (Muster 16 der Vordruckvereinbarung, Anlage 2 BMV-Ä / EKV) die Informationen (Name und Institutionskennzeichen) zur aushelfenden deutschen Krankenkasse aufzutragen. Zusätzlich sind im Statusfeld die Ziffern 10007 aufzutragen.
- (2) Für den weiterbehandelnden Zahnarzt gelten die Regelungen der §§ 1 bis 3 dieser Vereinbarung mit Ausnahme des § 1 Abs. 3. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt über die beim erstbehandelnden Zahnarzt gewählte deutsche Krankenkasse. Wurde die Zuzahlung nach § 28 Abs. 4 SGB V für das laufende Quartal bereits entrichtet und ist dies auch mit einer entsprechenden Quittung belegt, wird diese bei Weiterbehandlung durch eine andere berechnete Stelle nicht erneut fällig.

## **§ 7**

### **Verordnung von Krankenhausbehandlung**

Erweist sich eine Krankenhausbehandlung als notwendig, ist vom behandelnden Vertragszahnarzt auf dem Einweisungsschein der Name der aushelfenden Krankenkasse und das dazugehörige Institutionskennzeichen aufzutragen. Zusätzlich ist durch das

Auftragen des Versichertenstatus 10007 zu kennzeichnen, dass es sich um einen EWR/CH-Fall handelt.

### **§ 8**

#### **Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit**

Für die Bescheinigung über Arbeitsunfähigkeit sind die für die Versicherten der deutschen Krankenkassen geltenden Bestimmungen zu beachten. Das Original der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist dem Versicherten auszuhändigen; die Durchschrift muss der aushelfenden deutschen Krankenkasse zugeleitet werden.

### **§ 9**

#### **Inkrafttreten**

Die Vereinbarung tritt am 01.10.2006 in Kraft.

### **§ 10**

#### **Kündigung**

Diese Anlage kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderhalbjahr von jedem Vertragspartner schriftlich gekündigt werden.

<b>Dokumentation des Behandlungsanspruchs von im Ausland Versicherten</b>		<b>80</b>
<p><b>Der Behandlungsanspruch wurde nachgewiesen durch</b></p> <p>Europäische Krankenversicherungskarte <input type="checkbox"/>      Bescheinigung als provisorischer Ersatz für die Europäische Krankenversicherungskarte <input type="checkbox"/></p>		
<p>Durchreise <input type="checkbox"/></p>	<p><b>Vorübergehende Aufenthaltsadresse in Deutschland</b> Straße, Hausnummer</p>	
<p><b>Herkunftsland</b> (Länderkennzeichen)</p>	<p>PLZ</p>	<p>Ort</p>
<p><b>Patient</b> (diese Ziffern beziehen sich auf die Datenfelder der Karte bzw. des Scheins)</p> <p>3 Name</p>		
<p>4 Vorname</p>	<p>5 Geburtsdatum</p>	
<p>6 Persönliche Kennnummer</p>		
<p>7 Kennnummer des Trägers</p>		
<p>8 Kennnummer der Karte</p>		<p>9 Ablaufdatum</p>
<p><b>Zusätzliche Angaben bei provisorischer Ersatzbescheinigung</b></p> <p>Gültigkeitsdauer der Bescheinigung vom <input type="text"/> bis <input type="text"/></p> <p>Ausgabedatum der Bescheinigung <input type="text"/></p>		
<p><b>Die Identität des Patienten wurde nachgewiesen durch</b></p> <p>Personalausweis <input type="checkbox"/>      Reisepass <input type="checkbox"/></p> <p>Nummer des Ausweises/des Passes</p>		
<p>Ausstellungsdatum</p>		<div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 100%;"></div> <p style="font-size: small;">Vertragsarztstempel / Unterschrift des Arztes</p>
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;"> <p><b>Ausfertigung für die Krankenkasse</b></p> </div>		

Muster 80a (4.2006)

# Dokumentation des Behandlungsanspruchs von im Ausland Versicherten

80

## Der Behandlungsanspruch wurde nachgewiesen durch

Europäische Kranken-  
versicherungskarte

Bescheinigung als provisorischer Ersatz für  
die Europäische Krankenversicherungskarte

Durchreise

**Vorübergehende Aufenthaltsadresse in Deutschland**  
Straße, Hausnummer

**Herkunftsland**  
(Länderkennzeichen)

PLZ Ort

**Patient** (diese Ziffern beziehen sich auf die Datenfelder der Karte bzw. des Scheins)  
3 Name

4 Vorname

5 Geburtsdatum

6 Persönliche Kennnummer

7 Kennnummer des Trägers

8 Kennnummer der Karte

9 Ablaufdatum

## Zusätzliche Angaben bei provisorischer Ersatzbescheinigung

Gültigkeitsdauer  
der Bescheinigung vom  bis

Ausgabedatum  
der Bescheinigung

## Die Identität des Patienten wurde nachgewiesen durch

Personalausweis  Reisepass

Nummer des Ausweises/des Passes

Ausstellungsdatum

**Ausfertigung für den Vertragsarzt**

Vertragsarztstempel / Unterschrift des Arztes

Muster 80b (4.2006)

**Erklärung****81**

des im EU- bzw. EWR-Ausland oder der Schweiz versicherten Patienten bei  
Inanspruchnahme von Sachleistungen während eines vorübergehenden Aufenthaltes  
in Deutschland

**Deutsch**

Datum

Ich bestätige, dass ich beabsichtige, mich bis zum        
in Deutschland aufzuhalten und nicht zum Zweck der Behandlung eingereist bin.

**Englisch**

Date

I confirm that I intend to stay in Germany until        
and did not enter the country for the purpose of treatment.

**Französisch**

Date

Je confirme avoir l'intention de séjourner en Allemagne jusqu'au        
et de ne pas m'y être rendu(e) dans le but d'y recevoir des soins.

**Spanisch**

Fecha

Confirmando que tengo la intención de permanecer en Alemania hasta el        
y que la entrada a este país no tenía la finalidad de someterme al tratamiento en cuestión.

**Italienisch**

Data

Confermo di avere intenzione di trattenermi in Germania fino al        
e di non essermici recato per sottopormi a trattamento.

**Griechisch**

Ημερομηνία

Βεβαιώνω ότι έχω σκοπό να παραμείνω μέχρι τις        
στη Γερμανία, και ότι δεν έχω ταξιδέψει με σκοπό τη Θεραπευτική μου αγωγή.

**Polnisch**

Data

Potwierdzam, że zamierzam przebywać w Niemczech do dnia        
i nie przyjechałem(am) do Niemiec w celu poddania się leczeniu.

**Tschechisch**

Datum

Potvrzují, že se hodlám zdržovat až do        
v Německu a že jsem nepřicestoval/a za účelem ošetření.

Gewählte aushelfende deutsche Krankenkasse      Name, Vorname des Versicherten

Datum

Unterschrift des Patienten

**Ausfertigung für die Krankenkasse**

Muster 81a (4.2006)

## Erklärung

81

des im EU- bzw. EWR-Ausland oder der Schweiz versicherten Patienten bei  
Inanspruchnahme von Sachleistungen während eines vorübergehenden Aufenthaltes  
in Deutschland

### Deutsch

Datum

Ich bestätige, dass ich beabsichtige, mich bis zum        
in Deutschland aufzuhalten und nicht zum Zweck der Behandlung eingereist bin.

### Englisch

Date

I confirm that I intend to stay in Germany until        
and did not enter the country for the purpose of treatment.

### Französisch

Date

Je confirme avoir l'intention de séjourner en Allemagne jusqu'au        
et de ne pas m'y être rendu(e) dans le but d'y recevoir des soins.

### Spanisch

Fecha

Confirmo que tengo la intención de permanecer en Alemania hasta el        
y que la entrada a este país no tenía la finalidad de someterme al tratamiento en cuestión.

### Italienisch

Data

Confermo di avere intenzione di trattenermi in Germania fino al        
e di non essermi recato per sottopormi a trattamento.

### Griechisch

Ημερομηνία

Βεβαιώνω ότι έχω σκοπό να παραμείνω μέχρι τις        
στη Γερμανία, και ότι δεν έχω ταξιδέψει με σκοπό τη Θεραπευτική μου αγωγή.

### Polnisch

Data

Potwierdzam, że zamierzam przebywać w Niemczech do dnia        
i nie przyjechałem(am) do Niemiec w celu poddania się leczeniu.

### Tschechisch

Datum

Potvrzuji, že se hodlám zdržovat až do        
v Německu a že jsem nepřicestoval/a za účelem ošetření.

Gewählte aushelfende deutsche Krankenkasse Name, Vorname des Versicherten

Datum

Unterschrift des Patienten

Ausfertigung für den Vertragsarzt

Muster 81b (4.2006)